

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	47 (1976)
Heft:	6
Artikel:	Richtlinien betreffend Erziehungsheime für besonders schwierige Jugendliche gemäss Artikel 93ter StGB
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806696

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Wie wurden die Richtlinien erarbeitet?

Artikel 93ter StGB wurde auf den 1. Januar 1973 in Kraft gesetzt. Um abzuklären, für welche Population die Erziehungseinrichtungen nach Artikel 93ter StGB errichtet werden müssen, führte die Eidg. Justizabteilung gemeinsam mit der *Arbeitsgemeinschaft der Töchterheime und der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter* im ersten Halbjahr 1974 eine ebenfalls gemeinsam vorbereitete Erhebung durch (vergleiche VHN Nr. 4, 1975).

Anschliessend wurde — unter anderem anlässlich einer Studienreise nach Deutschland — das verfügbare pädagogische und therapeutische Instrumentarium studiert. Aufgrund dieser Vorarbeiten erarbeitete die Eidg. Justizabteilung im Frühsommer 1975 einen ersten Richtlinienentwurf, der allen kantonalen Verbindungsstellen und den interessierten Verbänden und Institutionen zugestellt wurde. Anlässlich zweier Sitzungen vom 12. und 13. August 1975 wurde diesen die Möglichkeit zu einer mündlichen Vernehmlassung geboten. Diese Vernehmlassungen veranlassten das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, mit Verfügung vom 25. November 1975 eine *kleine Studienkommission* einzusetzen, mit dem Auftrag, bis Ende Februar 1976 zuhanden des Departementes einen Richtlinienentwurf auszuarbeiten. Der Kommission gehörten zwei Psychiater, drei Heimleiter und Psychologen (davon eine Heimleiterin), ein Jugendstaatsanwalt, ein Vertreter einer kantonalen Behörde sowie der Chef der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug der Eidg. Justizabteilung an, welcher den Vorsitz führte. Der Richtlinienentwurf der Studienkommission wurde von der Eidg. Justizabteilung ohne Änderung übernommen.

3. Welches waren die Hauptüberlegungen der Studienkommission?

Die Kommission liess sich insbesondere von der Einsicht leiten, dass den Spezialanstalten die Aufgabe zugewiesen wird, die **schwierigsten Jugendlichen** zu betreuen, dass über das zu diesem Zwecke einzusetzende *methodische Instrumentarium im heutigen Zeitpunkt jedoch nur sehr wenig Verbindliches ausgesagt* werden kann. Deshalb lässt sich auch die den beiden Heimtypen zuweisende Population nicht abschliessend aus definieren (Rz. 16).

Damit diese Heime ihrer Aufgabe mit einiger Aussicht auf Erfolg gewachsen sein werden, wurden an das *pädagogisch-therapeutische Angebot* andererseits einige grundlegende und teilweise hohe Anforderungen gestellt (Rz. 18—22), von welchem aber auch Ausnahmen bewilligt werden können (Rz. 23). Natürlich dürfen von den ausdrücklich im Strafgesetzbuch festgehaltenen Bestimmungen keine Ausnahmeregelungen bewilligt werden. Ferner muss bei allfälligen Abweichungen von den Richtlinien nachgewiesen werden, dass der Zweck der Einrichtung trotzdem erfüllt werden kann. Auf die Formulierung detaillierter Einzelanforderungen oder gar eines eigentlichen Heimmodells wurde bewusst verzichtet, damit den noch bevorstehenden Erfahrungen mit

und in diesen Heimen Rechnung getragen werden kann. Da der Betrieb von Heimen nach Artikel 93ter somit *experimentellen Charakter* aufweist, wurde *grosses Gewicht auf eine permanente Kontrolle ihrer Arbeitsweise* gelegt (Rz. 25—30).

Den Abschnitten «Anerkennungsvoraussetzungen» (Rz. 15—22) und «Zuständigkeit und Verfahren» (Rz. 24—30) wurde ein Abschnitt vorangestellt, in welchem die massgeblichen Rechtsgrundlagen (Rz. 1—5) angeführt werden, sowie ein Abschnitt «Informationsproblematik» (Rz. 6—14), welcher es dem Leser der Richtlinien erleichtern soll, den Sinn der nachfolgenden Bestimmungen zu verstehen.

Dr. A. Baechtold

Richtlinien

**betreffend Erziehungsheime
für besonders schwierige Jugendliche
gemäss Artikel 93ter StGB
(Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung)**
(vom 22. März 1976)

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Eidg. Justizabteilung, 3003 Bern**

Die Eidgenössische Justizabteilung erlässt, gestützt auf Artikel 17 der Verordnung vom 14. Februar 1973 über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten, die nachfolgenden Richtlinien:

I. Rechtsgrundlagen

1 Die Pflicht der Kantone, Erziehungseinrichtungen für besonders schwierige Jugendliche zu schaffen, ergibt sich aus den nachstehenden, seit dem 1. Juli 1971 bzw. dem 1. Januar 1974 in Kraft stehenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1971 betreffend Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BS 311.0).

Art. 93ter StGB

Einweisung in ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche:

1 Erweist sich der nach Artikel 91 in ein Erziehungsheim oder nach Artikel 93bis in eine Arbeitserziehungsanstalt Eingewiesene als ausserordentlich schwer erziehbar, so kann ihn die vollziehende Behörde, wenn nötig nach Einholung eines Gutachtens, in ein Therapieheim einweisen.

2 Erweist sich der Jugendliche in einem Erziehungsheim als untragbar und gehört er nicht in ein Therapieheim, so kann ihn die vollziehende Behörde in eine Anstalt für Nacherziehung einweisen. Eine vorübergehende Versetzung kann auch aus disziplinarischen Gründen erfolgen.

Art. 382 StGB

1. *Anstalten, Pflicht der Kantone zur Errichtung:*

1 Die Kantone sorgen dafür, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Anstalten zur Verfügung stehen.

2 Die Kantone können über die gemeinsame Errichtung von Anstalten Vereinbarungen treffen.

2 Ziffer II des Bundesgesetzes vom 18. März 1971 präzisiert die den Kantonen obliegende Pflicht wie folgt:

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Anstaltsreformen sind von den Kantonen so bald wie möglich, spätestens

jedoch innert zehn Jahren nach Inkrafttreten der revisierten Bestimmungen durchzuführen. Der Bundesrat trifft für die Zwischenzeit die nötigen Anordnungen.

3 In Art. 7 der Verordnung (1) zum StGB vom 13. November 1973 (BS 311.01) traf der Bundesrat im Sinne der genannten Ziffer II folgende Anordnung:

Art. 7 VStGB 1

Uebergangsbestimmung zu Artikel 93ter Absatz 2 StGB: Bis zur Schaffung einer Anstalt für Nacherziehung kann die zuständige Behörde einen Jugendlichen, der sich in einem Erziehungsheim als untragbar erweist und nicht in ein Therapieheim gehört, in eine Anstalt gemäss Artikel 37 StGB einweisen.

4 Gemäss Artikel 397bis Abs. 4 StGB ist der Bundesrat befugt, zwecks Weiterentwicklung der Methoden des Straf- und Massnahmenvollzuges versuchweise für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen zu gestatten.

5 Das Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten vom 6. Oktober 1966 (BStG) und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 14. Februar 1973 (VBStG) regeln die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung der Beitragsberechtigung von Erziehungseinrichtungen.

II. Interpretationsproblematik

6 Die Vorarbeiten für Art. 93ter StGB gehen bis ins Jahr 1944 zurück. Bereits vor Abschluss der StGB-Revision 1971 wurde in Art. 1, Abs. 3, Bst. a des neugeschaffenen BStG für «Jugenderziehungsheime für besonders schwierige Zöglinge» eine Sonderregelung getroffen. Die in das revidierte StGB schliesslich aufgenommene Grundkonzeption — die beiden «Therapieheim» und «Anstalt für Nacherziehung» bezeichneten Heimtypen für besonders schwierige Jugendliche — stammt aus dem Jahre 1963. Jene Jugendlichen aber, die nur in einer *jugendpsychiatrischen Klinik* adäquat behandelt werden könnten, sowie die *geistesschwachen, verhaltengestörten Jugendlichen*, fallen nicht unter Art. 92 StGB.

7 Seit 1963 — und natürlich in noch grösserem Ausmaße seit 1944 — haben sich die für die Formulierung von Art. 93ter StGB massgeblich gewesenen Verhältnisse erheblich verändert:

- Die *Leistungsfähigkeit* vieler Erziehungsheime konnte *wesentlich verbessert* werden (insbesondere durch die Einstellung von dafür ausgebildeten pädagogischen Mitarbeitern und therapeutischen Spezialisten).
- Die in Erziehungsheime eingewiesene *Population* hat sich *teilweise verändert* (einerseits als Folge des Aufbaus von sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Diensten, andererseits durch das Auftreten bisher nicht oder wenig bekannter Erscheinungen, wie Drogenkonsum und Wohlstandsverwahrlosung).
- Wissenschaftliche Erkenntnisse* führten zur Entwicklung neuer methodischer Ansätze, deren Anwendung in der Heimerziehung allerdings erst noch umfassend erprobt werden muss.

8 Aus diesen Gründen müsste eine rein historische Interpretation von Art. 93ter StGB notwendigerweise in Widerspruch zu den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie zu den faktisch im Bereich der Heimerziehung vorliegenden Verhältnissen geraten. Art. 93ter StGB ist deshalb *nach seiner Zweckbestimmung* auszulegen, zumal der Gesetzgeber hier, wie übrigens bei allen anderen Erziehungseinrichtungen, angesichts des steten Wandels, dem die Erkenntnisse und Methoden der Pädagogik unterworfen sind, bewusst auf eine nähere Umschreibung verzichtet.

Ueberdies ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung des Art. 93ter StGB von den Erfahrungen mit männlichen Jugendlichen ausgegangen ist, ohne diejenigen mit weiblichen Jugendlichen einzubeziehen.

9 Ausgangspunkt dieser teleologischen Interpretation ist der Sachverhalt, dass der Gesetzgeber durch die Einfügung von Art. 93ter in das StGB sowie durch die Sonderregelung in Art. 1, Abs. 3 BStG jene *Strukturmängel* der Heimerziehung beheben wollte, welche eine adäquate Betreuung und Behandlung der besonders schwierigen Jugendlichen verunmöglichen.

10 Der Begriff des «besonders schwierigen Jugendlichen» ist in Art. 93ter StGB nur dadurch umschrieben, dass in Absatz 1 (Therapieheim) von «ausserordentlich schwer» erziehbaren Jugendlichen gesprochen wird, und in Absatz 2 (Anstalt für Nacherziehung) von Jugendlichen, die sich «in einem Erziehungsheim als untragbar» erweisen.

11 In den Materialien zu Art. 93ter StGB sowie in der Fachliteratur finden sich mehrere Versuche, die Gruppe der «besonders Schwierigen» abzugrenzen oder zu klassifizieren. Wegen ihrer Widersprüchlichkeit, ihrer Zeit- und/oder Schulgebundenheit lassen sich diese Klassifikationen jedoch nicht einfach übernehmen.

12 Die «besonders schwierigen Jugendlichen» lassen sich am zuverlässigsten *empirisch* erfassen: Sie gehören zu jenen Jugendlichen, welche von den bestehenden Erziehungsheimen wegen Art oder Grad ihrer Erziehungsschwierigkeit nicht aufgenommen werden (bzw. vom Versorger gar nicht erst angemeldet werden), oder aus diesen Heimen wegen «Untragbarkeit» vorzeitig dem Versorger wieder zur Verfügung gestellt werden¹.

13 Die Begriffe des «Erziehungsheimes für besonders schwierige Jugendliche» bzw. des «Therapieheims» und der «Anstalt für Nacherziehung» lassen sich nicht nur dadurch festlegen, dass die in diesen Heimen aufzunehmende Population präzisiert, sondern auch dadurch, dass das entsprechende pädagogisch-therapeutische Angebot hinreichend genau umschrieben wird. Im Gesetzestext finden wir dazu allerdings keine Hinweise. Aus einem Bericht des EJPD an die vorberatende Kommission des Nationalrates vom 2. Juli 1968 geht auch lediglich hervor, dass man sich damals im Therapieheim die Durchführung einer «besonderen Form psychotherapeutischer Behandlung» vorstellte, während im Zusammenhang mit der Anstalt für Nacherziehung von einem «Verhaltenstraining» gesprochen wurde.

14 Im folgenden wird es darum gehen, sowohl die Population als auch das pädagogisch-therapeutische Angebot der Erziehungsheime für besonders schwierige Jugendliche gemäss Art. 93ter StGB im Sinne von Ziffer 8 dieser Richtlinien näher zu umschreiben.

III. Anerkennungsvoraussetzungen

A. Population

15 Die Voraussetzungen in bezug auf die aufzunehmende *Population* sind erfassbar durch

- die Aufnahmekriterien, und
- das Aufnahmeverfahren.

16 Die *Aufnahmekriterien* lassen sich für die beiden Spezialanstalten wie folgt angeben:

- Therapieheim:*
 - Aufnahmealter: ab 15. Altersjahr
 - Entlassungsalter: spätestens bis zum 25. Altersjahr
 - Geschlecht: nur männlich / nur weiblich (Art. 46 Zif. 1, Art. 110 Zif. 1 StGB)

¹ Vgl. dazu den Bericht der Eidg. Justizabteilung über Strukturprobleme der stationären Betreuung und Behandlung Jugendlicher in der deutschsprachigen Schweiz vom November 1974/April 1975, woraus hervorgeht, dass das Heimsystem der deutschsprachigen Schweiz Strukturmängel in bezug auf die Betreuung und Behandlung der folgenden Jugendlichen aufweist:

- die psychisch schwerst gestörten Jugendlichen,
- die sozialgefährlichen Jugendlichen, und
- die Jugendlichen mit einer akuten Fluchtproblematik.

Hinreichend präzise, empirische Angaben über die «besonders schwierigen Jugendlichen» sind jedoch nicht verfügbar.

dd) Einweisungsgrundlage: Art. 93ter Abs. 1 StGB oder (soweit Plätze vorhanden) nach ZGB

ee) Formelle Einweisungsvoraussetzungen:

- vorheriger Aufenthalt in einer Beobachtungsstation, einem Erziehungsheim, einer Arbeits-erziehungsanstalt oder einer Anstalt für Nacherziehung;
- In der Regel (bei Einweisung nach ZGB in jedem Fall) ein mehrdimensionales, fachkundiges Gutachten, aus dem sich die Indikation einer Einweisung in das Therapieheim ergibt;

ff) Zielgruppe: Jugendliche mit schwerer Persönlichkeitsstörung, die sich vorwiegend im sozialen Bereich manifestiert und im konventionellen Erziehungsheim nicht wirkungsvoll angegangen werden kann, bei der hingegen das methodische Angebot des Therapieheims erfolgversprechend erscheint².

b) *Anstalt für Nacherziehung:*

aa) Aufnahmealter: ab 15. Altersjahr

bb) Entlassungsalter: spätestens bis zum 25. Altersjahr

cc) Geschlecht: nur männlich / nur weiblich (Art. 46 Zif. 1, Art. 110 Zif. 1 StGB)

dd) Einweisungsgrundlage: Art. 93ter StGB, Abs. 2, oder (soweit Plätze vorhanden) nach ZGB

ee) Formelle Einweisungsvoraussetzungen:

- vorheriger Aufenthalt in einer Beobachtungsstation, einem Erziehungsheim, einer Arbeits-erziehungsanstalt oder einem Therapieheim;
- In der Regel (bei Einweisung nach ZGB in jedem Fall) ein mehrdimensionales, fachkundiges Gutachten, aus dem sich die Indikation einer Einweisung in die Nacherziehungsanstalt ergibt;

ff) Zielgruppe: Jugendliche mit persistentem Fehlverhalten, die insbesondere wegen ihrer Fremdgefährlichkeit weder in einem Erziehungsheim noch im Therapieheim adäquat behandelt werden können³.

17 Durch das *Aufnahmeverfahren* ist sicherzustellen, dass die unter Ziffer 16, aa) bis ff) angegebenen Aufnahmekriterien erfüllt werden.

B. Pädagogisch-therapeutisches Angebot

18 Die Voraussetzungen in bezug auf das pädagogisch-therapeutische Angebot sind erfassbar durch

a) die pädagogisch-therapeutische Behandlungskonzeption,

² Aus den Materialien zur Art. 93ter StGB wird ersichtlich, dass als Zielgruppe für das Therapieheim die «psychisch schwer entwicklungsgestörten Jugendlichen (insbesondere Neurotiker und sogenannte Psychopathen)» aussehen war. Da sich in diesen Materialien jedoch keine abschliessende Umschreibung der Gesamtpopulation des Therapieheimes findet, kann diese auf Jugendliche mit vergleichbaren schweren Persönlichkeitsstörungen ausgedehnt werden. Grundlegend ist, dass sich die Population des Therapieheims aus Jugendlichen zusammensetzt, deren Störungen mit dem im Therapieheim verfügbaren therapeutisch-pädagogischen Instrumentarium — nicht aber mit jenem eines Erziehungsheimes — wirkungsvoll angegangen werden können.

³ Die Population der Anstalt für Nacherziehung lässt sich bloss negativ umschreiben. Sie besteht aus jenen Jugendlichen, welche in den übrigen verfügbaren stationären Einrichtungen nicht mehr betreut und behandelt werden können. Die Anstalt für Nacherziehung ist zur Aufnahme von Jugendlichen verpflichtet, für welche die vollziehende Behörde eine Massnahmenänderung nach Art. 93ter, Abs. 2 StGB vornimmt. Nach Errichtung der Anstalt für Nacherziehung ist eine Versetzung in die Erwachsenenstrafanstalt nicht mehr möglich. Deshalb kann ein Jugendlicher während der Dauer dieser Massnahme nur in eine andere Anstalt für Nacherziehung versetzt, dem Versorger aber nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Bei der Population der Anstalt für Nacherziehung handelt es sich um solche Jugendliche, die insbesondere wegen des Schutzbedürfnisses der Gesellschaft in eine Spezialeinrichtung eingewesen werden müssen.

b) die personellen, und

c) die infrastrukturellen Voraussetzungen.

19 Da die Spezialanstalten gemäss Art. 93ter StGB in der Lage sein müssen, die «besonders schwierigen Jugendlichen» adäquat zu betreuen und zu behandeln, müssen sie sowohl quantitativ als auch qualitativ bezüglich des Personals sowie der pädagogischen und therapeutischen Mittel entsprechend gut ausgerüstet sein.

20 Die *pädagogisch-therapeutische Konzeption* der beiden Spezialanstalten hat den Anforderungen zu genügen, welche an ein Erziehungsheim nach Art. 91 StGB gestellt werden müssen:

aa) Aufbau der pädagogischen und therapeutischen Arbeit auf einer umfassenden Anamnese, einem individuellen Erziehungs- und Behandlungsplan, mit entsprechender Aktenführung im Rahmen einer detaillierten Gesamtkonzeption;

bb) Gewährleistung schulischer, berufsvorbereitender und berufsabklärender Massnahmen sowie von Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung.

Für die beiden Spezialanstalten sind zusätzlich die nachfolgend angeführten Kriterien massgeblich, unabhängig davon, ob es sich um selbständige Einrichtungen handelt oder um Abteilungen, die an bestehende Erziehungsheime angegliedert werden:

a) *Therapieheim*

cc) Im detaillierten Gesamtkonzept integrierte, systematische Anwendung analytischer und nicht-analytischer Therapieformen sowie pädagogischer Methoden über einen längeren Zeitraum;

dd) Gewährleistung der dazu erforderlichen ständigen Weiterbildung des erzieherischen und therapeutischen Personals auch im Therapieheim selbst sowie einer entsprechenden Praxisberatung (Supervision).

b) *Anstalt für Nacherziehung:*

cc) Sicherstellung eines sowohl mehrjährigen als auch eines kurzfristigen Programmes zur Durchführung der pädagogischen und (analytischen und nicht-analytischen) therapeutischen Massnahmen unter ständiger Gewährleistung der erforderlichen erhöhten Sicherung⁴.

dd) Gewährleistung der dazu erforderlichen Weiterbildung des erzieherischen und therapeutischen Personals auch in der Anstalt für Nacherziehung selbst sowie einer entsprechenden Praxisberatung (Supervision).

21 Daraus ergeben sich die folgenden *personellen Konsequenzen*:

a) *Therapieheim:*

aa) Leitung:

Psychiater oder Psychologe mit Hochschulabschluss und abgeschlossener Lehranalyse (von in der Regel mindestens 200 Stunden);

bb) Therapeutisch-pädagogisches Personal:

Das sich aus der Anzahl dieses Personals zu der Anzahl der Jugendlichen ergebende Zahlenverhältnis muss mindestens 1 : 1 betragen⁵.

b) *Anstalt für Nacherziehung:*

aa) Leitung:

Heil-, sonder- oder sozialpädagogische Ausbildung oder entsprechender Universitätsabschluss, mit ab-

⁴ Für alle nach Art. 93ter Zif. 2 StGB eingewiesenen Jugendlichen besteht im Rahmen des Platzangebotes die Pflicht zur Aufnahme bis zur Aufhebung oder Änderung der Massnahme.

⁵ Für ein Heim mit $3 \times 8 = 24$ Plätzen lässt sich zum Beispiel dieses Personal wie folgt aufgliedern:

- 12 ganze Stellen für pädagogisch ausgebildete, vollamtlich angestellte Mitarbeiter;
- 5 ganze Stellen für therapeutische Mitarbeiter;
- 1 ganze Lehrerstelle;
- 6 ganze Stellen für Arbeitserzieher.

geschlossener Lehranalyse (von in der Regel mindestens 200 Stunden);

bb) Pädagogisch-therapeutisches Personal:

Das sich aus der Anzahl dieses Personals zur Anzahl der Jugendlichen ergebende Zahlenverhältnis muss mindestens 1:1 betragen⁶.

22 Die *infrastrukturellen Anforderungen* lassen sich wie folgt umschreiben:

a) *Therapieheim*:

aa) Standort:

- Nähe Universität mit medizinischer Fakultät oder Nähe psychiatrischer Klinik / Poliklinik (wenn möglich Universitätsklinik);
- die Möglichkeit, extern Berufslehren zu absolvieren und Beschäftigungen nachzugehen, muss gewährleistet sein.

bb) *Bauliche Voraussetzungen*:

- Für eine Gruppe ist eine Abteilung mit Sicherungsmöglichkeiten vorzusehen, welche entsprechende Räumlichkeiten für die Behandlung, die Beschäftigung und die Freizeit der Jugendlichen (Spiel- und Sportplatz oder Turnhalle und Spielplatz) enthält.

cc) *Betriebliche Voraussetzungen*:

- Schulische, berufsvorbereitende und berufsabklärende Massnahmen sind intern vorzusehen; Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung müssen intern oder extern (evtl. im Rahmen eines Uebergangsheimes) vorliegen.

b) *Anstalt für Nacherziehung*:

aa) Standort:

Die Möglichkeit, extern Berufslehren zu absolvieren und Beschäftigungen nachzugehen, muss gewährleistet sein.

bb) *Bauliche Voraussetzungen*:

- Sicherung der ganzen Anstalt durch Zimmer-, Gebäude-, evtl. Mauersicherung; der Sicherungsgrad mindestens einer Abteilung muss jenem einer Anstalt für rückfällige Erwachsene entsprechen; die erforderlichen Räumlichkeiten für die Behandlung, die Beschäftigung und die Freizeit der Jugendlichen sind vorzusehen (Spiel- und Sportplatz oder Turnhalle und Spielplatz);
- Für vorübergehende Disziplinarmassnahmen im Sinne von Art. 93ter Abs. 2 letzter Satz StGB, ist eine spezielle Abteilung vorzusehen.

cc) *Betriebliche Voraussetzungen*:

- Schulische, berufsvorbereitende, berufsabklärende und berufsbildende Massnahmen müssen intern vorliegen; als zusätzliche Möglichkeit sind auch externe Ausbildungsmöglichkeiten vorzusehen (evtl. im Rahmen eines Uebergangsheimes);
- Sicherstellung einer permanenten medizinischen und psychiatrischen Betreuung⁷.

c) *Gemeinsame Voraussetzungen*:

Werden das Therapieheim oder die Anstalt für Nacherziehung einem Erziehungsheim angegliedert, sind sie organisatorisch und räumlich von diesem zu trennen.

⁶ Für ein Heim mit 3 x 8 = 24 Plätzen lässt sich zum Beispiel dieses Personal wie folgt aufgliedern:

- 12 ganze Stellen für pädagogisch ausgebildete, vollamtlich angestellte Mitarbeiter;
- 5 ganze Stellen für therapeutische Mitarbeiter;
- 1 ganze Lehrerstelle;
- 6 ganze Stellen für Arbeitserzieher.

⁷ Deren Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass sich durch die Geschlossenheit der Anstalt für Nacherziehung nicht nur die Fremdgefährlichkeit, sondern im besondern Masse auch die Selbstgefährlichkeit der Jugendlichen erhöht (zunehmende Suizidalität).

23 *Ausnahmen*

In begründeten Fällen kann die Eidg. Justizabteilung Ausnahmen von einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen bewilligen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren

24 Gemäss Art. 11 der Verordnung zum BStG verfügt die Eidg. Justizabteilung im Auftrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes über die *Anerkennung* von beitragsberechtigten Erziehungseinrichtungen. Aufgrund von Art. 17 derselben Verordnung kann die Eidg. Justizabteilung *Bestimmungen* über die Anerkennungsvoraussetzungen erlassen und ergänzende *Weisungen* erteilen.

25 Das Anerkennungsverfahren entspricht grundsätzlich jenem für Erziehungsheime. Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusätzlich ist eine detaillierte Beschreibung des Aufnahmeverfahrens und der pädagogisch-therapeutischen Konzeption einzureichen. Bei privaten Einrichtungen ist zudem zu belegen, dass die ärztliche Aufsicht (bei Therapieheimen: psychiatrisch-ärztliche Aufsicht) durch den Kanton gemäss Art. 391 StGB sichergestellt ist.

26 Vor der Einreichung eines Bauprojektes für ein Therapieheim empfiehlt es sich, vorerst in einer Pilotstudie mit einer Gruppe von Jugendlichen kontrollierte Erfahrungen mit der vorgesehenen therapeutisch-pädagogischen Konzeption zu sammeln⁸.

27 Die *Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen* wird bei den Spezialanstalten nach Art. 93ter StGB wie bei den Erziehungsheimen laufend überprüft. Darüber hinaus wird besonders überprüft:

28 *Die Aufnahmepraxis*:

- a) Mit der jährlichen Eingabe des Gesuches um Betriebsbeiträge ist der Eidg. Justizabteilung eine Liste jener Jugendlichen vorzulegen, die im Vorjahr angemeldet, aber nicht aufgenommen wurden; die Gründe für die Verweigerung der Aufnahme sind auf dieser Liste anzugeben;
- b) die Frage, ob Jugendliche zu Recht aufgenommen bzw. abgewiesen wurden, kann von der Eidg. Justizabteilung oder einem beauftragten Gutachter jederzeit überprüft werden.

29 *Die therapeutisch-pädagogische Konzeption*:

- a) Jede beabsichtigte Veränderung der therapeutisch-pädagogischen Konzeption gegenüber den für die Anerkennung massgeblichen Tatbeständen ist der Eidg. Justizabteilung ohne Verzug mitzuteilen;
- b) die Frage, ob die therapeutisch-pädagogische Konzeption den Anerkennungsvoraussetzungen entspricht, kann von der Eidg. Justizabteilung oder einem beauftragten Gutachter jederzeit überprüft werden.

30 *Die Effizienz*:

Eine systematische wissenschaftliche Begleitung und Effizienzkontrolle ist durch die Spezialanstalt vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind in jedem Falle der Eidg. Justizabteilung zur Verfügung zu stellen.

V. Inkrafttreten

31 Diese Richtlinien treten am 22. März 1976 in Kraft. Sie sind auf alle in diesem Zeitpunkt hängigen Gesuche anwendbar.

Bern, den 22. März 1976

Eidg. Justizabteilung
Der Direktor: Joseph Voyame

⁸ Da mit den Spezialanstalten gemäss Art. 93ter StGB vorerst praktische Erfahrungen gesammelt werden müssen, und der quantitative Bedarf an entsprechenden Plätzen nicht genau angebar ist, können vorerst **nur ein bis zwei Heime** pro Typ, Sprachregion und Geschlecht als beitragsberechtigt anerkannt werden.